

## Allgemeine Bedingungen für Verkauf und Lieferung von Maschinen und Anlagen

Herausgegeben von **bromatec gmbh, Durisolstrasse 7, 4600 Wels**

**Ausgabe 2018**

### 1. Vertragsgrundlage

- 1.1 Diese allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil eines jeden Kaufvertrages. Abweichendes ist ausschließlich in Schriftform (per Briefpost oder E-Mail) zu vereinbaren. Sie gehen allfälligen Geschäftsbedingungen eines Käufers vor, außer jene Geschäftsbedingungen wurden vom Verkäufer in Textform als verbindlich anerkannt.
- 1.2 Die in Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usw. enthaltenen Angaben über Gewicht, Masse, Fassungsvermögen, Preise, Leistungen und dergleichen sind nur dann verbindlich, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 1.3 Der Umfang der Lieferung bestimmt sich nach dem zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, so auch kundenspezifische Forderungen bei der Bearbeitung von Werkstücken, insbesondere was Toleranzen und Fertigungszeiten anbelangt. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 1.4 Anlagen und Geräte, welche die Funktionsfähigkeit von Maschinen unterstützen (z.B. Absauganlagen) gelten als Maschineneinheit und sind nicht Bestandteil des Gebäudes.

### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Preise gelten ab Werk/(Auslieferungs-)Lager („EXW“ – Incoterms 2010) des Verkäufers und beinhalten nicht die Kosten für Verpackung, Verladung und Transport. Werden in Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben, trägt diese der Käufer. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen in Schriftform.
- 2.2 Die Zahlung hat grundsätzlich zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen (-fristen) und in der vereinbarten Währung, ohne Abzüge, zu erfolgen.
- 2.3 Zahlungen des Käufers haben nur befreiende Wirkung, wenn diese auf das Konto des Verkäufers geleistet werden. Die Mitarbeiter des Verkäufers sind zum

Inkasso nicht berechtigt und dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

- 2.4 Der Kaufpreis oder entsprechende vertraglich zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Raten sind bei Fälligkeit zu bezahlen; eine Verrechnung irgendwelcher Ansprüche seitens des Käufers ohne entsprechende Vereinbarung in Schriftform ist ausgeschlossen. Mängelrügen entbinden den Käufer nicht von der Zahlungspflicht gemäß Vertrag.
- 2.5 Ist der Käufer mit einer geschuldeten (Gegen-)Leistung, insbesondere der Zahlung des Preises, in Verzug, kann der Verkäufer nach eigener Wahl und unbeschadet sonstiger wie auch immer gearteter Rechte
  - die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der geschuldeten (Gegen-)Leistung aufschieben, sohin ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückhalten, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen und/oder Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen fordern;
  - den gesamten noch offenen Preis unter Eintritt der Säumnisfolgen sofort fällig stellen (Terminverlust); oder
  - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt wird durch eine einseitige Erklärung des Verkäufers rechtswirksam.
- 2.6 Der Käufer befindet sich ab vereinbartem Fälligkeitsdatum auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes.
- 2.7 Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug und ist der Besitz am Liefergegenstand noch nicht auf ihn übergegangen, so kann der Verkäufer unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist durch Mitteilung in Schriftform vom Vertrag zurücktreten (siehe Ziffer 2.5) und Schadenersatz verlangen. Die Höhe des Schadenersatzes beträgt:
  - 100% des vereinbarten Kaufpreises, wenn der Liefergegenstand für den Käufer neu entwickelt oder in Einzelanfertigung hergestellt oder für den Käufer speziell bestellt oder ausgerüstet wurde. Vorbehalten bleibt eine Rückerstattung in Höhe von 2/3 des Erlöses aus einem etwaigen Wiederverkauf durch den

Verkäufer innerhalb von 12 Monaten nach Lossagung von der Vertragserfüllung.

- 30% des vereinbarten Verkaufspreises für alle anderen Arten von Liefergegenständen.

Die Geltendmachung eines nachweisbar höheren Schadens und etwaiger anderer Ansprüche bleibt jederzeit vorbehalten.

- 2.8 Ist der Liefergegenstand bereits in den Besitz des Käufers gelangt und befindet sich der Käufer in Verzug, so hat der Verkäufer das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder die sofortige Bezahlung des ganzen Restbetrages zu verlangen. Tritt der Verkäufer vom Kaufvertrag zurück, so hat der Käufer den Liefergegenstand sofort an die Adresse des Verkäufers oder nach Wahl des Verkäufers, an die vom Verkäufer bekanntgegebene Adresse des Herstellers zu senden. Der Käufer ist überdies verpflichtet, dem Verkäufer eine Entschädigung für Wertminderung jeder Art und ein Benützungsentgelt zu bezahlen. Die Entschädigung für die Wertminderung beträgt für das erste angebrochene Jahr des Besitzes des Käufers 30% des Kaufpreises und weitere 15% für jedes weitere angebrochene Jahr. Das Benützungsentgelt beträgt zusätzlich 1,5 % des Kaufpreises pro angebrochenen Monat auf die Dauer des Besitzes des Käufers gerechnet. Zusätzlich werden die Kosten für Montage, Demontage, Hin- und Rückfahrt, sämtliche Gebühren, Versicherungen und eventuelle weitere Spesen in Rechnung gestellt. Bei Einzelanfertigungen gilt Ziffer 2.7 sinngemäß.
- 2.9 Der Käufer anerkennt ausdrücklich die Angemessenheit dieser Berechnungsgrundsätze (Ziffer 2.7, 2.8), wobei die Geltendmachung von Entschädigungen für nachweisbar höhere Abnutzung und Beschädigung vorbehalten bleibt. Bereits geleistete Zahlungen an den Verkäufer werden an- gerechnet.

### 3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Die Ware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher dem Verkäufer gegenüber dem Käufer aus dem jeweiligen Auftrag zustehenden Ansprüchen, insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen (Rechnungsbeträge, Zinsen, Kosten, Mahnspesen udgl.) im alleinigen Eigentum vom Verkäufer („Vorbehaltsware“) und zwar auch dann, wenn einzelne Teile/Komponenten bereits bezahlt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt, die Ware weiter zu veräußern, zu be- oder verarbeiten.
- 3.2 Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung der Vorbehaltsware ist

ohne nachweisliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig.

- 3.3 Der Käufer tritt dem Verkäufer für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Begleichung der Forderungen des Verkäufers die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden, insbesondere künftigen Forderungen gegen seinen Käufer/Auftraggeber zahlungshalber ab, ohne, dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Käufers mit seinen Auftraggebern ergeben. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Abtretung seinem Kunden/Auftraggeber bekannt zu geben und dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Kunden/Auftraggeber des Käufers erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sämtliche Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Käufer.
- 3.4 Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand mit aller Sorgfalt bestimmungsgemäß zu behandeln und die vom Hersteller festgelegte Wartung vor- zunehmen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Liefergegenstand vom Käufer auf den vollen Wert gegen alle Risiken, einschließlich Feuer, zu versichern und die Versicherungspolizzen zugunsten des Verkäufers zu vinkulieren. Weiters muss der Käufer den Liefergegenstand pfleglich behandeln und in ordnungsgemäßen Zustand halten.
- 3.5 Kommt der Käufer mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte sofort an sich zu nehmen; ebenso kann der Verkäufer weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers.

### 4. Lieferfrist/Lieferverzug

- 4.1 Ist das Auslieferungsdatum nicht vertraglich festgelegt, so beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehend erwähnten Zeitpunkte:
- Datum des Vertragsabschlusses
  - Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten
  - Datum, an dem beim Verkäufer eine vertraglich zu leistende Anzahlung eingeht.

4.2 Lieferverzögerungen berechtigen den Käufer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen. Die Einhaltung von Lieferfristen gilt unabhängig davon nicht, wenn unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt (wie Krieg, Arbeitnehmerstreiks, Brand, behördliche Beschlagnahmung, Embargo etc.), die Einhaltung behindern, verzögern oder unmöglich machen; dies unabhängig davon, in welcher Sphäre sich solche Umstände ereignen. Verzögert sich die Lieferung aus diesen Gründen, so wird die Lieferfrist für die Dauer der dadurch verursachten Verzögerungen verlängert.

4.3 Voraussetzung für einen Vertragsrücktritt des Käufers ist, vorbehaltlich einer gesonderten ausdrücklichen schriftlichen Regelung, ein auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführender Lieferverzug sowie der erfolglose bzw. ungenützte Ablauf einer dem Verkäufer unter gleichzeitiger ausdrücklicher Androhung des Vertragsrücktritts gesetzten angemessenen Nachfrist.

4.4 Die Gefahr geht im Werk ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen in Schriftform. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Ware bzw. den Transport der Ware zu versichern. Auf Wunsch des Käufers schließt der Verkäufer eine übliche Transportversicherung auf Kosten des Käufers ab; weitergehende Versicherungen sind Sache des Käufers.

4.5 Nimmt der Käufer den Liefergegenstand nicht im vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat er trotzdem die anfallenden Zahlungen zu leisten, als ob die Abholung erfolgt wäre. Der Verkäufer hat für die Lagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu sorgen.

4.6 Nimmt der Käufer den Liefergegenstand trotz Mahnung in Textform Schriftform binnen angemessener Frist nicht ab, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz gemäß Ziffer 2. 6 und 2.7 zu fordern. Der Käufer hat den Verkäufer zu sämtlichen darüberhinausgehenden Schäden aus einer Verletzung der Annahmeverpflichtung vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Abnahme darf bei Vorliegen eines bloß unwesentlichen Mangels nicht verweigert werden.

## 5. Gewährleistung / Haftung

5.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang bzw. bei Annahmeverzug des Käufers ab Bekanntgabe der Bereitstellung durch den Verkäufer, jedenfalls aber ab Inbetriebnahme, längstens jedoch 18 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes ab Werk/(Auslieferungs-)Lager oder Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. Bekanntgabe der Bereitstellung durch den Verkäufer. Voraussetzung dafür ist die fachgerechte, sorgfältige Bedienung des Liefergegenstandes durch den Käufer. Allfällige Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels nachweislich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Unterlässt der Käufer die Anzeige und den Nachweis, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen. Dem Verkäufer steht die Wahl zu, den Gewährleistungsanspruch entweder durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Kann ein wesentlicher Sachmangel trotz Verbesserung oder Austausch des Verkäufers nicht beseitigt werden, sind sowohl der Verkäufer als auch der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Vertragserfüllung, vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer und der Käufer können aber auch eine Preisminderung vereinbaren.

5.2 Bei Gebrauchsmaschinen oder -teilen wird die Gewährleistung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen in Schriftform.

5.3 Sofern Abnahmeprüfungen im Lieferwerk oder am Aufstellungsort stattfinden, so sind die hierfür geltenden Bedingungen von den Parteien vorgängig in Schriftform zu vereinbaren. Ohne anderslautende Abrede gilt für die Abnahmeprüfung die im Land der Abnahme bestehende, allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges.

5.4 Die Gewährleistungsfrist gilt für eine tägliche Betriebszeit von durchschnittlich 8 Stunden. Wird diese überschritten, so verkürzt sich die Gewährleistungsdauer proportional zur Überschreitung, jedoch können 6 Monate nicht unterschritten werden.

5.5 Der Verkäufer behält sich vor, den Gewährleistungsanspruch bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge nach eigener Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu

erfüllen. Für die Verbesserung bzw den Austausch hat der Käufer dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren und ist zur Mitwirkung an der Verbesserung und/oder Austausch verpflichtet, sofern ihm dies möglich und zumutbar ist. Der Verkäufer kann Mängel nach seiner Wahl entweder am Ort, an dem sich die Ware befindet, oder an einem sonstigen geeigneten Ort und sohin auch bei Dritten beheben. Der Käufer ist verpflichtet, den Teil/die Komponente einer Ware, welcher im Zuge einer Verbesserung/eines Austausches ersetzt wurde, an den Verkäufer oder von ihm beauftragte Dritte herauszugeben oder über Aufforderung an den Verkäufer auf dessen Kosten zurückzusenden. Mit Zugang des reparierten Gegenstandes (Ersatzgegenstandes) beim Käufer, gilt die Gewährleistungspflicht des Verkäufers als erfüllt. Reparierte Gegenstände unterliegen der ursprünglichen Gewährleistungsdauer. Die Gewährleistungstfrist für ersetzte neue Teile des Liefergegenstandes beträgt 6 Monate, ohne dass die Gewährleistung in Bezug auf den übrigen Liefergegenstand verlängert oder verändert wird

5.6 Der Käufer übernimmt auf seine Kosten und Gefahr den Transport der mangelhaften Teile, sowie der reparierten Teile oder Ersatzteile zwischen dem Aufstellungsort und dem Werk des Verkäufers bzw. seines Herstellers. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen in Schriftform.

5.7 Jedweder Ersatz für eine (versuchte oder erfolgreiche) Mängelbeseitigung durch den Käufer selbst oder durch Dritte (Ersatzvornahme) innerhalb der Gewährleistungsfrist ist ausgeschlossen, sofern

- im Einzelfall vorab nicht anderes schriftlich vereinbart wurde oder
- keine akute Gefährdung der Betriebssicherheit vorliegt oder
- diese Ersatzvornahme der Abwehr eines großen Schadens dient.

Jedenfalls muss der Käufer den Verkäufer binnen zwei Wochen schriftlich über die Ersatzvornahme der Mängelbeseitigung informieren.

5.8 Die gelieferte Software ist mit größtmöglicher Sorgfalt entwickelt worden und arbeitet im Wesentlichen nach dem entsprechenden Handbuch. Mangelhafte Software wird nach Entscheidung des Verkäufers nachgebessert oder ersetzt. Der Verkäufer haftet nicht für die Software von Dritten (z. B. Microsoft).

5.9 Die Gewährleistungspflicht oder Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen, sofern es sich um Mängel handelt,

die auf den vom Käufer gelieferten Materialien oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.

5.10 Die Gewährleistung entfällt für Mängel, die ihre Ursache haben in der Nichtbeachtung von Betriebsvorschriften, schlechter Instandhaltung, unsachgemäßer Installation durch den Käufer, Änderungen am Liefergegenstand ohne Zustimmung des Verkäufers in Schriftform Textform, unsachgemäße Reparaturen durch den Käufer selbst oder durch Dritte, normale Abnutzung, unsachgemäßen Gebrauch, Einwirkung Dritter, Beeinflussung durch periphere Bedingungen am Standort (wie beispielsweise Fundamente, Temperatureinflüsse, Schwingungen, Spannungsschwankungen etc.).

5.11 Erweist sich eine Mängelrüge als unbegründet, sind die dem Verkäufer daraus entstandenen Kosten vom Käufer zu tragen.

5.12 Alle Leistungen, die weder vertraglich ausdrücklich zugesichert sind, noch aus Gewährleistungsgründen erbracht werden, sind dem Verkäufer zu vergüten, so insbesondere:

- Programmierschulungen und Bedienungsanweisungen;
- Programm-Maximierung und Stückzeitberechnungen für neue Werkstücke (Zeitstudien);
- Telefonische Beratungen und/oder Hilfestellungen;
- Aufwand für Anbau und Inbetriebnahme von Peripheriegeräten und Zusatzaggregaten.

5.13 Soweit im Laufe des Betriebes festgestellt wird, dass der Liefergegenstand betreffend Sicherheitsstandard nicht mehr dem aktuellen « Stand der Technik» entspricht, hat der Käufer/Betreiber die Nach- oder Aufrüstung auf eigene Kosten durchzuführen. Davon unberührt bleiben die Gewährleistungspflichten des Verkäufers.

## 6. Schadenersatz

6.1 Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser AGB haftet der Verkäufer für Schäden, die im Zuge der Vertragserfüllung entstehen, außerhalb der zwingenden Anwendung des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern dem Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann; die Haftung des Verkäufers für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Haftung der Höhe nach jedenfalls mit Nettoauftragswert begrenzt. Von diesen Haftungsausschlüssen und -begrenzungen sind Personenschäden nicht umfasst, für welche der Verkäufer auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

6.2 In allen Fällen der Haftung des Verkäufers (auch nach den übrigen Bestimmungen dieser AGB) hat der Käufer das haftungsauslösende Verschulden des Verkäufers zu beweisen. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6.3 Sollte der Käufer selbst aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er gegenüber dem Verkäufer hiermit ausdrücklich auf einen Regress im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz (PHG). Bringt der Käufer die vom Verkäufer gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Verkehr, verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach den geltenden Gesetzen des Abnehmerlandes möglich ist. Bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hinsichtlich sämtlicher wie immer gearteter Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung vollkommen schad- und klaglos zu halten.

6.4 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen udgl.) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist im zulässigen Umfang jeder Schadenersatz sowie jede sonstige Haftung ausgeschlossen. Wird eine Ware (insbesondere Maschine) oder ein Bestandteil/eine Komponente auf Grund von Angaben des Käufers angefertigt, so trägt dieser dem Verkäufer gegenüber das Risiko der Richtigkeit der Konstruktion und die Haftung für alle Schäden sowie für alle patentrechtlichen Folgen.

## **7. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht**

7.1. Pläne, technische Unterlagen, Software usw., die dem Käufer vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden und zur Herstellung oder Funktion des Liefergegenstandes oder einzelner Teile benutzt werden können, bleiben ausschließliches Eigentum des Verkäufers. Ohne dessen Zustimmung darf der Käufer sie weder benutzen, kopieren, vervielfältigen, noch Dritten aushändigen. Kommt ein Vertrag nicht zustande, so sind diese Unterlagen dem Verkäufer vollständig zurückzugeben. Dem Käufer wird kein Werknutzungsrecht eingeräumt.

## **8. Sonstiges**

8.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben alle

übrigen Bestimmungen dieser AGB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

8.2 Änderungen, Ergänzungen, Zusätze udgl. zu den AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; ebenso ist ein Abgehen von diesem Erfordernis an die Schriftform gebunden.

## **9. Gerichtsstand I Anzuwendendes Recht**

9.1 Auf sämtliche, insbesondere dem separaten Vertrag und diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung ausländisches Rechtes vor, so sind diese nicht anzuwenden.

9.2 Als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

## 10. Datenschutzbestimmungen

### 10.1 Grundlegendes

Diese Datenschutzbestimmungen basieren auf den gesetzlichen Regelungen der DSGVO (Datenschutz Grundverordnung) welche per 25. Mai 2018 ihre definitive Wirksamkeit erlangt. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Die gemeinsame Geschäftstätigkeit ist prinzipiell ohne Angabe personenbezogener Daten nicht möglich. Soweit Sie uns Ihre personenbezogenen Daten (z.B. Name, Vorname, Telefon, Anschrift oder E-Mail-Adressen) für eine Vertragsvereinbarung angeben, erfolgt dies stets auf freiwilliger Basis. Diese Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben.

Teilweise geben wir zur Ausführung Ihres Auftrages, Ihre Daten an externe Dienstleister. Diese wurden von uns sorgfältig ausgewählt und wurden ebenso an unsere Weisungen gebunden. Diese Dienstleister werden regelmäßig durch uns kontrolliert. Zwischen uns und diesen Dienstleistern wurden Auftragsverarbeitungsverträge gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO geschlossen, in denen sich die Dienstleister zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz Ihrer Daten verpflichtet haben.

### 10.2. Ihre Rechte

**Auskunftsrecht** (Art 15 DSGVO): Sie haben das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Ihre personenbezogene Daten verarbeitet werden. Darüber hinaus haben Sie das Recht weitere Informationen über die konkreten Verarbeitungszwecke, Kategorien personenbezogener Daten, Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten, Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Löschung oder Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht, das Bestehen eines Beschwerderechts sowie hinsichtlich aller verfügbaren Informationen über die Herkunft Ihrer Daten zu erfragen.

**Recht auf Berichtigung** (Art 16 DSGVO): Sie haben das Recht, von uns unverzüglich die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Dieses Recht umfasst die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten.

**Recht auf Löschung** (Art 17 DSGVO): Sie haben das Recht, von uns unverzüglich die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern die in

Art 17 Abs 1 lit a bis f DSGVO festgesetzten Gründe (zB der Zweck für die Verarbeitung ist nicht mehr gegeben) vorliegen und die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht erforderlich ist.

**Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art 18 DSGVO): Unter den in Art 18 DSGVO genannten Fällen (zB Unrichtigkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten, Unrechtmäßigkeit der Verarbeitung, etc) haben Sie ferner das Recht, von uns die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

**Recht auf Datenübertragbarkeit** (Art 20 DSGVO): Sie haben das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen Format zu erhalten und von uns zu verlangen, dass wir diese Daten einem anderen Verantwortlichen übermitteln.

**Widerspruchsrecht** (Art 21 DSGVO): Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieser Website verarbeitet werden, zu widersprechen.

**Widerruf von Einwilligungserklärungen** (Art 7 DSGVO): Sie haben die Möglichkeit, einmal erteilte Einwilligungen jederzeit uns gegenüber zu widerrufen.

**Beschwerderecht:** darüber hinaus können Sie jederzeit eine Beschwerde richten an die

Österreichische Datenschutzbehörde  
Wickenburggasse 8  
1080 Wien

Telefon: +43 1 521 52-25 69  
E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Ihre Betroffenenrechte können Sie – mit Ausnahme des Beschwerderechts an die Österreichische Datenschutzbehörde – gegenüber der bromatec gmbh unter der in Punkt 10.3. genannten Adresse geltend machen.

### 10.3 Kontakt für Datenschutz

bromatec gmbh  
Durisolstrasse 7  
4600 Wels

Datenschutzbeauftragte/r  
Telefon: 0718 518 980  
E-Mail: info@bromatec.at